

**Satzung der Stadt Nettetal über Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste in der Stadt Nettetal
(Marktsatzung) vom 14.12.1983 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.05.2011**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Wochenmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste
- § 2 Zulassung
- § 3 Standplätze und Teilnahmebestimmungen
- § 4 Auf- und Abbau
- § 5 Verkaufseinrichtungen
- § 6 Verhaltenspflichten
- § 7 Sauberhaltung
- § 8 Haftung
- § 9 Marktaufsicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023), hat der Rat der Stadt Nettetal am 13. Dezember 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Wochenmärkte, Jahrmärkte, Volksfeste

Die Stadt stellt Straßen und Plätze für Wochenmärkte, Jahrmärkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2
Zulassung

Zugelassen werden Einwohner, juristische Personen und Personenvereinigungen der Stadt; darüber hinaus Gewerbetreibende, die nicht in der Stadt wohnen.

§ 3
Standplätze und Teilnahmebestimmungen

(1a) Bewerbungen sind bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr in Schriftform einzureichen. Im Antrag ist anzugeben:

1. die ständige Anschrift des Bewerbers
2. Art und Bezeichnung des Geschäftes sowie technische Angaben (Frontlänge, Tiefe, Höhe und Anschlusswert in kW). Die Maße sind einschließlich Vorbauten, Stützen, Dachüberständen und so weiter anzugeben;
3. bei Verkaufsständen die zum Verkauf vorgesehenen Waren;
4. bei Schaustellungen, unterhaltenden Vorstellungen und so weiter Angaben über die Art der Darbietung und bei Ausspielungen Angaben über deren Gewinnsystem.

Erst die schriftliche Zusage berechtigt den Marktbesucher zur Inanspruchnahme eines Standplatzes. Über die Überlassung entscheidet die Ordnungsbehörde nach sachgerechten Gesichtspunkten im

Rahmen des § 70 der Gewerbeordnung in einem neutralen und transparenten Verfahren, insbesondere anhand der Kriterien Zuverlässigkeit des Bewerbers und Attraktivität des Angebotes.

(1b) Anbieter dürfen ihre Waren nur vom ausgewiesenen Standplatz aus feilbieten; dasselbe gilt für Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung.

(2) Der Bürgermeister weist auf Antrag einen Standplatz für einen bestimmten Zeitraum zu. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

(3) Standplätze auf den Wochenmärkten und bei Volksfesten, die nicht spätestens eine Stunde nach Beginn besetzt sind oder vorzeitig geräumt werden, können anderen Anbietern zugewiesen werden. Ansprüche gegen die Stadt werden hierdurch nicht begründet.

(4) Anbieter dürfen Standplätze nicht eigenmächtig belegen, austauschen, anderen überlassen oder vorzeitig verlassen.

(5) Das Verwaltungsverfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) abgewickelt werden. Die § 42 a und §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweiligen Fassung finden Anwendung.

§ 4

Auf- und Abbau

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände in der Zeit vom 01.04. bis zum 30.09. frühestens um 6.00 Uhr, in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. frühestens um 7.00 Uhr angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein.

(2) Auf Volksfesten dürfen die Standplätze frühestens am zweiten Tag vor dem Beginn des jeweiligen Festes aufgebaut werden; sie müssen spätestens am zweiten Tag nach Beendigung des Festes entfernt sein.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf Wochenmärkten und Volksfesten sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.

(2) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nicht in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen nur zur Verkaufsseite hin und höchstens nur einen Meter überragen; sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,25 m -gemessen ab Platzoberfläche- haben.

(4) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 6

Verhaltenspflichten

(1) Jeder Anbieter hat sich auf den Wochenmärkten und Volksfesten so zu verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß kein anderer geschädigt oder gefährdet wird und dass Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Es ist unzulässig:

1. Werbematerial oder Gegenstände -außer im Zusammenhang mit vertriebenen Waren- zu verteilen;
2. Tiere mitzubringen; ausgenommen Blindenhunde und Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung zum Verkauf zugelassen und bestimmt sind;
3. Motorräder, Mopeds, Fahrräder (Mofas) oder sperrige Gegenstände mitzuführen.

(3) Der Marktplatz darf während der Öffnungszeiten nicht mit Fahrzeugen (ausgenommen Rollstühle für Behinderte) befahren werden; Fahrzeuge dürfen nicht abgestellt werden.

§ 7 Sauberhaltung

(1) Der Standplatz darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht abgelagert werden.

(2) Die Anbieter sind verpflichtet:

1. die ihnen zugewiesenen Standplätze und die davor gelegenen Gänge bis zur Mitte sauberzuhalten und gegebenenfalls von Eis und Schnee freizuhalten;
2. Verpackungsmittel und sonstige Abfälle in die von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter zu bringen.

§ 8 Haftung

(1) Die Stadt haftet für Schäden bei Wochenmärkten und Volksfesten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Mit der Zuweisung eines Standplatzes oder der Benutzung der Anlagen und Einrichtungen übernimmt die Stadt keine Haftung für die von den Anbietern eingebrachten Sachen.

(2) Die Stadt kann von den Anbietern den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 9 Marktaussicht

Personen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung den Marktverkehr stören, können von der Stadt vom Markt verwiesen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 b Waren nicht vom zugewiesenen Standplatz feilbietet oder Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltende Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten aufführt,
- b) entgegen § 3 Abs. 4 Standplätze eigenmächtig belegt, austauscht oder anderen überlässt,
- c) entgegen § 4 Abs. 1 und 2 den Auf- und Abbau durchführt,
- d) die in § 5 Abs. 1 bis 4 aufgeführten Anforderungen an Verkaufseinrichtungen nicht erfüllt bzw. in Gängen und Durchfahrten Gegenstände abstellt,
- e) den in § 6 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Verhaltenspflichten zuwiderhandelt,
- f) den Pflichten aus § 7 Abs. 1 und 2 entgegenhandelt.

(2) Für den Fall einer fahrlässigen Zuwiderhandlung wird die Festsetzung eines Bußgeldes bis zu 250,00 € und bei Vorsatz bis zu 500,00 € angedroht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die gewerberechtliche Anordnung (Marktordnung) der Stadt Nettetal vom 01.12.1970 außer Kraft.

Anmerkung:

Die vorstehende Satzung vom 14.12.1983, bekanntgemacht am 29.12.1983, in Kraft getreten am 30.12.1983, wurde geändert durch die

1. Änderungssatzung vom 19.12.1984, bekanntgemacht am 27.12.1984, in Kraft getreten am 28.12.1984;
2. Änderungssatzung vom 23.11.2001, bekannt gemacht am 13.12.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002;
3. Änderungssatzung vom 27.05.2011, bekannt gemacht am 01.06.2011, in Kraft getreten am 02.06.2011;